

Statuten Gemeindefachverband Basel-Landschaft (GFV BL)

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Der Gemeindefachverband BL (GFV BL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz befindet sich am jeweiligen Geschäftsort des Präsidiums.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verband vertritt als politisch neutrale Berufsvereinigung die Interessen der Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Kantons Basel-Landschaft.

² Er setzt sich für optimale Beziehungen zu den kantonalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen sowie zum Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) ein.

Artikel 3 Ziel

Der Gemeindefachverband BL

- a. ist Ansprechpartner gegenüber den kantonalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen sowie zum VBLG
- b. ist mit 2 Mitgliedern im Vorstand des VBLG vertreten, wovon mindestens 1 Mitglied auch dem eigenen Vorstand angehört
- c. vertritt die Fachinteressen des Verwaltungspersonals
- d. ist zuständig für die Ausbildung der Lernenden
- e. stellt die Weiterbildung des Personals sicher
- f. wirkt mit bei der Erarbeitung und Revision kantonalen Gesetze und Verordnungen etc.
- g. erarbeitet bei fachlicher Betroffenheit Vernehmlassungen zu kantonalen Gesetzen, Verordnungen etc.
- h. erarbeitet kommunale Musterreglemente und Verordnungen etc.
- i. fördert die Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden und Organisationen
- j. kann sich im Rahmen der Aufgaben an anderen Organisationen beteiligen bzw. solchen beitreten
- k. organisiert gesellschaftliche Anlässe

Artikel 4 Mitgliedschaft

¹ Der Verband hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder (im Kanton Basel-Landschaft bei einer regionalen oder kommunalen Verwaltung unbefristet Angestellte)
- b. Passivmitglieder
- c. Ehrenmitglieder (bei besonderen Verdiensten)

² Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches über die Aufnahme in den Verband.

³ Auf begründetes Aufnahmegesuch hin kann der Vorstand auch ausserkantonale Personen als Aktivmitglied in den Verband aufnehmen.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt mit der schriftlichen Austrittserklärung oder dem Ausschluss durch den Vorstand.

⁵ Stimm- und wahlberechtigt sind nur Aktivmitglieder.

Artikel 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

Artikel 6 Generalversammlung

¹Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidiums und der übrigen von der Generalversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a-d
- b. Wahl der Revisionsstelle
- c. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Genehmigung von Mitgliedschaften in anderen Verbänden
- j. Statutenänderungen
- k. Auflösung des Verbandes

²Die Generalversammlung findet bis spätestens 30. Juni statt und ist unter Verweis auf die Antragsfrist terminlich mindestens drei Monate im Voraus anzukünden.

³Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung einzureichen.

⁴Die Einladung der Mitglieder und Gäste erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung.

⁵Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder innert drei Monaten seit Antragstellung statt. Die Ankündigung hat mindestens einen Monat im Voraus zu erfolgen.

Artikel 7 Durchführung der Generalversammlung

¹Das Präsidium führt durch die Generalversammlung.

²Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu. Stellen sich nicht mehr Personen zur Verfügung, als Sitze zu vergeben sind, können alle Vorgeschlagenen als gewählt erklärt werden.

³Auf Beschluss der Versammlung werden geheime Wahlen durchgeführt.

⁴Verhandlungsgegenstände, die nicht traktandiert sind, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sofort beraten und entschieden werden.

Artikel 8 Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Kasse
- d. Aktuariat
- e. *Fachgruppenleitungen*

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

²Die von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Artikel 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die Planung und Koordination der Verbandsangelegenheiten
- b. die Vertretung des Verbandes gegen aussen
- c. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

- d. die Bildung und Auflösung von Fachgruppen
- e. die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- f. die Verabschiedung von Vernehmlassungen
- g. die Festsetzung der Entschädigungen

Artikel 10 Fachgruppen

¹Der Verband führt die Fachgruppen gemäss Anhang.

²Die Fachgruppen sind zuständig für:

- a. die Wahl der Vertretung der Fachgruppe im Vorstand
- b. die Mitwirkung bei der Erarbeitung sowie Revision von kantonalen Gesetzen, Verordnungen etc.
- c. die Entwicklung von kommunalen Musterreglementen
- d. die Vernetzung und den Austausch zwischen den Fachpersonen und Fachgruppen

³Die Fachgruppen organisieren sich selbst.

Artikel 11 Revision

Die Revisionsstelle besteht aus drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Sie prüft die auf dem Kalenderjahr basierende Jahresrechnung und verfasst zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Artikel 12 Finanzen

Die finanziellen Mittel zur Deckung der Aufwendungen des Verbandes werden aus den Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen beschafft.

Artikel 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Statutenänderung

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Statuten treten per XX.XX.XXXX (Gründungsdatum) in Kraft.

Anhang

Fachgruppen gemäss Art. 10

- a. Verwaltungsleitung (inkl. Recht und Personal)
- b. Einwohnerdienste
- c. Objektwesen
- d. Finanzverwaltung
- e. Steuerverwaltung
- f. Lernendenausbildung
- g. Personalweiterbildung

Mögliche weitere Fachgruppen:

- h. Planungs- und Bauwesen*
- i. Soziale Dienste*
- j. Werkhöfe*
- k. Hauswartungen*
- l. Weitere*